

Repetitorium zum Strafrecht I

Osman Gülyesil
osman.gulyesil@gmail.com

WAS ERWARTET SIE HEUTE?



Roadmap für eine Klausurbearbeitung



Wiederholung materielles Recht

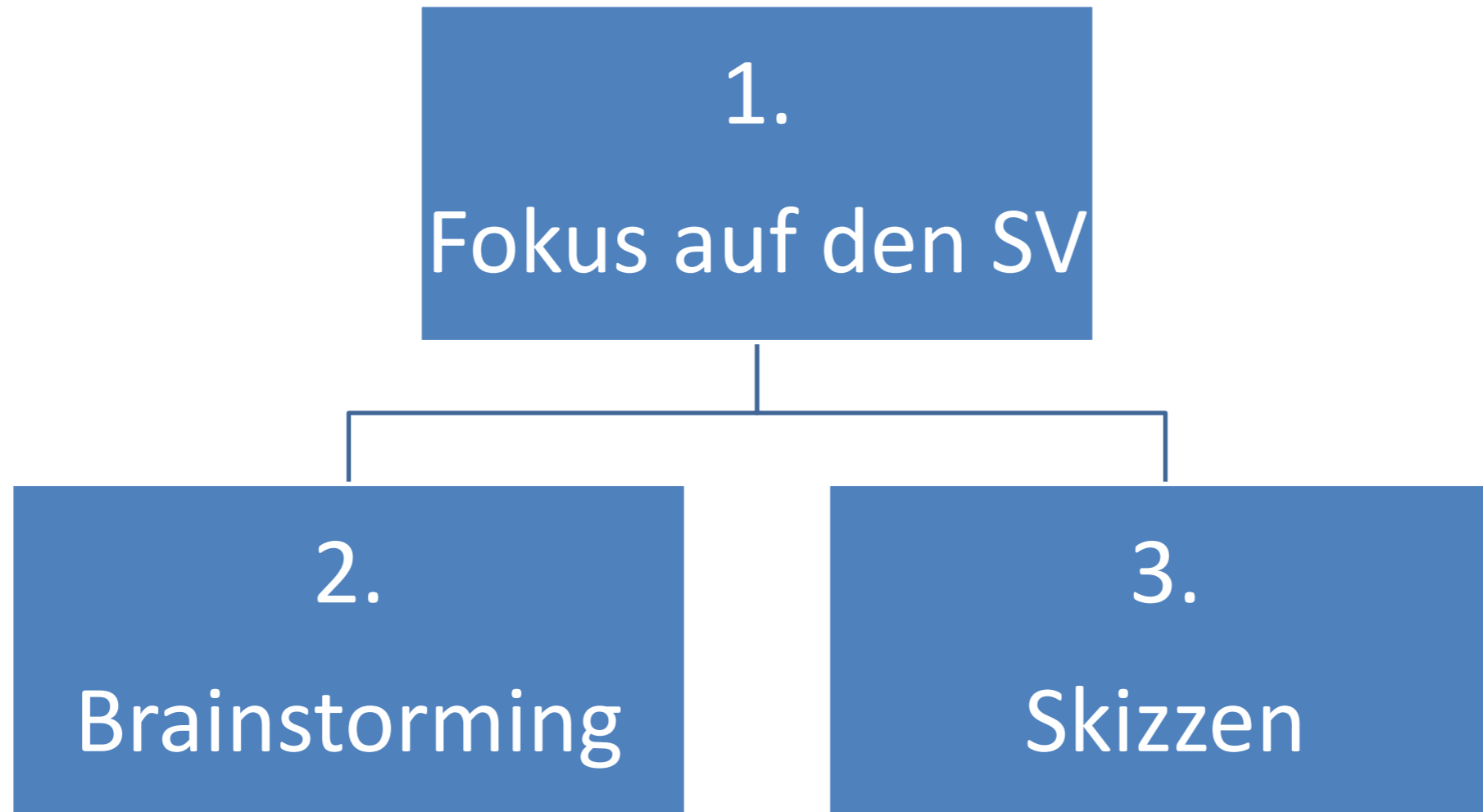


Beispiele aus der aktuellen Rspr.

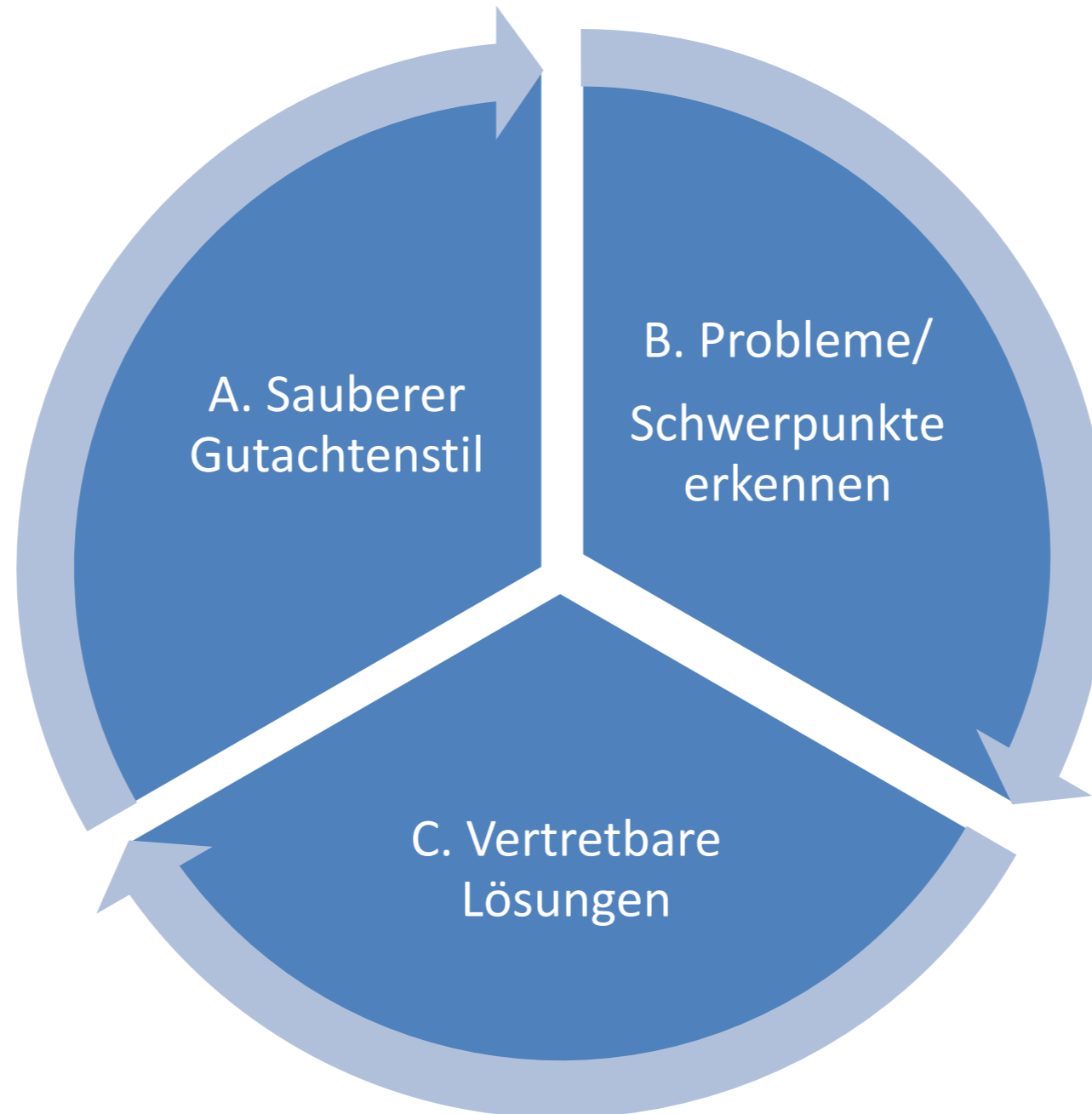


Q&A

WIE BEREITE ICH EIN GUTACHTEN VOR?



STIL, AUFBAU UND DARSTELLUNG



DIE (UN)VERTRETBARE LÖSUNG...



WIE ERFOLGT EINE GUTE ARGUMENTATION

-Wissenstransfer

-Auslegungscanones

- (1) Grammatik/Wortsinn
- (2) Historie
- (3) Systematik
- (4) Telos

**Der Klausurstoff ist nicht auf die BK-Themen
reduziert!**

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatbestandsausschließendes Einverständnis
- b) (uU) Täter
- c) Tathandlung (nicht zu erwähnen)
- d) (uU) Taterfolg
- e) Bei Erfolgsdelikten:
 - (1) Kausalität
 - (2) Objektive Zurechnung

EINVERSTÄNDNIS UND EINWILLIGUNG

Das tatbestandsausschließende Einverständnis

- Delikte müssen ein Handeln gegen den Willen des Berechtigten vorsehen
- Dadurch → objektiver Tatbestand nicht erfüllt
- Voraussetzungen:
 - (1) Einverständnissfähigkeit
 - (2) Billigende und freiwilligende Zustimmung
 - (3) Kundgabe
 - (4) Erklärung zum Ztp. der Tat
 - (5) Kein Ausschluss

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

Zentrale Kausalitätstheorien:

-Bedingungstheorie

-Adäquanztheorie

Kausalitätsformen:

-Alternative

-Kumulative

-Hypothetische

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

Objektive Zurechnung

(1) Rechtlich missbilligte Gefahr?

Sozialadäquanz und Risikoverringerung

(2) Realisierung der missbilligten Gefahr im Erfolg?

Schutzzweck der Norm, Pflichtwidrigkeitszusammenhang,

Freiverantwortliche Selbstschädigung (Opfer),

Eigenverantwortliches Dazwischentreten (Dritter), Atypische

Kausalverläufe

BGH, URT. v. 28.08.2019 - 1 STR 463/20

A schlägt in Richtung von N und B. Er nahm billigend in Kauf eine der beiden Personen zu treffen. Nur B wird getroffen und verletzt.

Vorsätzliche Körperverletzung?

BGH:

Der Täter hält den Eintritt eines Körperverletzungserfolges bei nur einem der beiden Tatopfer für möglich, nicht aber einen Erfolgseintritt bei beiden (sog. Alternativvorsatz). Dies steht jedoch der Annahme von **zwei bedingten Körperverletzungsvorsätzen** nicht entgegen.

Lit.:

Es wird teilweise die Auffassung vertreten, dass in diesen **Fällen nur einer der beiden Vorsätze zurechenbar sein könne**, weil es der Täter ausgeschlossen habe, mehr als eines der in Rede stehenden Delikte zu vollenden. Demgegenüber nimmt die Literatur mehrheitlich eine handlungseinheitliche Verwirklichung beider Vorsätze an und will sich hieraus ergebende Wertungsprobleme erst auf der **Konkurrenzebene lösen**.

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
 - (1) Vorsatzformen
 - (2) Abgrenzung Dolus Eventualis – Bewusste Fahrlässigkeit
 - (3) Dolus Antecedens/Generalis/Subsequens/Alternativus
- b) Weitere subjektive Deliktsmerkmale (z.B. Mordmerkmale)
- c) (P) Tatumstandsirrtum
- d) (P) Aberratio Ictus

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigende Einwilligung (Mutmaßlich/Hypothetisch)
2. Notwehr, § 32 StGB
3. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
4. Notstände und Selbsthilferechte nach dem BGB
5. Festnahmerecht nach § 127 StPO
6. Rechtfertigende Pflichtenkollision (Triage)
7. Positiv festzustellen bei sog. „offenen Tatbeständen“

EINVERSTÄNDNIS UND EINWILLIGUNG

Die rechtfertigende Einwilligung

-Auf Rechtfertigungsebene zu prüfen

-Lässt die Rechtswidrigkeit entfallen

-Voraussetzungen:

- (1) Disponibles Rechtsgut (beachte § 228!)
- (2) Einwilligungsfähigkeit
- (3) Kundgabe vom Rechtsgutinhhaber
- (4) Erklärung vor bzw. Ztp. der Tat
- (5) Frei von Willensmängeln
- (6) Kenntnis

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

III. Schuld

-Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe

1. Entschuldigungsgründe

a) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

b) Notwehrexzess, § 33 StGB

2. Schuldausschließungsgründe

a) (Unvermeidbarer) Verbotsirrtum, § 17 StGB/Erlaubnisirrtum

b) Schuldunfähigkeit

3. A.L.I.C. (Actio Libera in Causa)

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

IV. Strafverfolgungsvoraussetzungen

- Beachte: Antragsdelikte!

V. Ergebnis

VI. Konkurrenzen (Nach den jeweiligen Tatkomplexen oder am Ende der Bearbeitung) - §§ 52, 53 StGB

PRAKTISCHE FÄLLE AUS DER RECHTSPRECHUNG

Zahlreiche Urteile des BGH zum
Mordmerkmal der „Heimtücke“!



MORD, § 211 STGB

I. Tatbestand

1. Objektiv

a) Taterfolg

b) Tatbezogene Mordmerkmale

(1) Heimtücke

(2) Grausam

(3) Gemeingefährlich

2. Subjektiv

a) Vorsatz

b) Täterbezogene Mordmerkmale

(1) Mordlust

(2) Befriedigung des Geschlechtstriebes

(3) Habgier

(4) Niedrige Beweggründe

MORD, § 211 STGB

(5) Ermöglichung einer Straftat

(6) Verdeckung einer Straftat

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

BGH, URT. V. 30.03.2023 – 4 STR 320/22

Ein Ehemann täuscht seiner Ehefrau vor, mit ihr eine Autofahrt vorzunehmen, um ein PKW zu besichtigen. Geplant war die Tötung seiner Ehefrau. Während der Fahrt kommt es zu einem Streit mit der Offenbarung der Tötungsabsicht und der Ehemann fuhr sodann vorsätzlich mit 155 km/h in einen Sattelzug.

Heimtücke?

BGH:

Zwar kann die Annahme, der Angeklagte ging bei Versuchsbeginn (Fahrspurwechsel) noch von der Arglosigkeit der Nebenklägerin aus, nicht belegt werden, da er ihr bereits zuvor seine Tötungsabsicht offenbart hatte. **Jedoch stellte er der arglosen Nebenklägerin tatplanmäßig eine Falle, indem er sie mit Tötungsabsicht unter dem Vorwand eines Autokaufs in den Pkw lockte.** Somit entstand eine bis zur Tatbegehung fortdauernde Lage, in der ihre Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt waren, was er bei Herbeiführung der Kollision bewusst ausnutzte.

BGH, BESCHL. V. 12.07.2023 – 6 STR 231/23

A und B haben ein drei Monate altes Kind. A fühlt sich jedoch im Stich gelassen und nutzte während der Abwesenheit ihres Ehemannes B die Gelegenheit und tötete das Kind mit mehreren Messerstichen.

Heimtücke?

BGH:

Bei der Tötung eines wenige Wochen oder Monate alten Kleinkindes kommt es für die Frage der Heimtücke nicht auf dessen Arg- und Wehrlosigkeit an, weil es aufgrund seines Alters noch nicht zu Argwohn und Gegenwehr fähig ist, **sondern auf die Arg- und Wehrlosigkeit eines im Hinblick auf das Kind schutzbereiten Dritten**. Dies ist jede Person, die den Schutz des Kindes vor Leib- oder Lebensgefahr dauernd oder vorübergehend übernommen hat und im Tatzeitpunkt entweder tatsächlich ausübt oder dies deshalb nicht tut, weil sie dem Täter vertraut oder vom Täter ausgeschaltet wurde.

BGH 1 STR 463/20

Zwei Inhaftierte verabreden sich auf eine Schlägerei in einer JVA. Eine konkrete Zeit wurde nicht vereinbart, vielmehr sollte es beim nächstmöglichen Treffen stattfinden. Als es zu dem Treffen kam, versetzte A dem B einen wuchtigen Faustschlag. Dieser fiel zu Boden. A nutzte dies aus und trat auf B's Stirn. Der erste Faustschlag war bereits todesursächlich.

Rechtfertigende Einwilligung?

BGH:

Konkludente Einwilligung → § 223 nicht erfüllt!

Disposition möglich; Kein Ausschluss nach § 228 StGB

-Keine konkrete Todesgefahr bei obj. Betrachtung

-Disziplinarmaßnahmen in der JVA kein Grund für die Sittenwidrigkeit

(P) Der Tritt nach dem Faustschlag!

BGH, URT. v. 28.08.2019 - 1 STR 463/20

In Folge einer Auseinandersetzung schlägt A dem B mit der Faust gegen die Schläfe. Als B am Boden lag trat A aus dem Stand heraus mit seinem Freizeitschuh (Bestehend aus Stoff, Leder und Gummisohle) gegen B's Kopf.

§ 223 oder § 224 StGB?

LG: § 223 StGB

BGH: § 224 I Nr.2 StGB

- (P) Beschuhter Fuß
- Art der Beschaffenheit des Schuhs
- Konkrete Art der Verwendung
- (+), wenn gegen den Kopf einer Person getreten wird und sich die gesteigerte Gefährlichkeit der Verletzungshandlung gerade aus dem Einsatz des Schuhs ergeben.

Der Erlaubnistatbestandsirrtum (ETI)

- Tatsächlicher Irrtum im Kontext eines Rechtfertigungsgrundes (z.B. Vorliegen einer rechtfertigenden Einwilligung oder einer Notwehr)
- Zentrale Frage: Wäre unter Zugrundelegung der Tätervorstellung eine Rechtfertigung gegeben?
- (P) der Lokalisierung in der Klausur
- Wird auch Erlaubnistatumstandsirrtum bezeichnet
- Abgrenzung vom Erlaubnisirrtum

Übungsfall zum ETI

A ist Mitglied der „HA“ und war in einer Streitfehde mit B von den Konkurrenten „C“. Er bekam zu hören, dass B ihn umbringen wolle. Zwecks eines Festnahmerechts versuchte sich eines Morgens das SEK Zugang zur Wohnung von A zu verschaffen. A bemerkte dies, forderte lautstark das Entfernen von seiner Wohnung und drohte im Zweifel zu schießen. Der Aufforderung kamen die SEK Beamten nicht nach, so dass A –unter der irrigen Annahme es sei B, der gewaltsam in seine Wohnung eindringen möchte – Schüsse abgab und einer der Polizisten am Einsatzort starb.

Strafbarkeit des A?

Übungsfall zum ETI

I. § 212 I StGB

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

(+)

b. Subjektiver Tatbestand

Unbeachtlicher error in persona (+)

2. Rechtswidrigkeit

Notwehr nach § 32 StGB?

(-) Kein rw Angriff

Übungsfall zum ETI

3. Schuld

a) Vorliegen eines ETI

Prüfung eines hypothetischen § 32 StGB → (+)

b) Rechtsfolge des ETI?

aa) Vorsatztheorie

Kein Vorsatz aufgrund des fehlenden Unrechtsbewusstseins!

bb) Rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie (Rspr.)

Vorsatzschuld mit entsprechender Anwendung der Rechtsfolge von § 16 StGB

cc) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Kein Vorsatz

Übungsfall zum ETI

dd) Eingeschränkte Schuldtheorie (hL)

Analog § 16 – kein Vorsatz

ee) Strenge Schuldtheorie

§ 17 StGB anzuwenden – (P) Vermeidbarkeitsprüfung!

ff) Streitentscheid

Abweichende Ansicht ist nur die Strenge Schuldtheorie!

II. Ergebnis

Keine Strafbarkeit des A nach § 212 I StGB

Viel Erfolg!